

# Hohenstein-Ernstthal

## Amtsblatt



## Anzeiger

Das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.  
Organ aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Gersdorf, Bernsdorf, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Reichenbach, Callenberg, Langenschürsdorf, Grumbach, Tiefenbrunn, Kufschnappel, Wilsenbrand, Grina, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Lugau, Erlbach, Pleiße, Ruzdorf, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Erscheint jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger das halbjährlich M. 1.55, durch die Post bezogen M. 1.92 frei ins Haus.

Verantwortlicher Redakteur: Nr. 11.

Interate nehmen außer der Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Bande entgegen, auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Nr. 14.

Geschäftsstelle  
Schulstraße Nr. 31

Mittwoch, den 18. Januar 1911.

Preis- und Telegramm-Adresse  
Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal

61. Jahrg.

### Deutscher Reichstag.

106. Sitzung am 14. Januar.

Der Reichstag erledigte heute zunächst in dritter Beratung den Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung. Sodann folgte die zweite Beratung der Strafgesetznovelle. Die Verhandlungen werden beim Notbleibfall und Umbraub fortgesetzt, für die in der Vorlage eine Strafe von sechs Monaten vorgesehen wird, während die Kommission eine Gefängnisstrafe von höchstens drei Monaten für ausreichend erachtet. Der Redner des Zentrums Dr. Becker (Rdn) fordert bei milderen Umständen lediglich Geldstrafe.

Diese Frage kann nach der Antwort des Staatssekretärs Dr. Lisco in diesem Umfang nur im Zusammenhang mit einer allgemeinen Reform der Strafbestimmungen entschieden werden. Noch weiter geht ein sozialdemokratischer Antrag Frohne, nach dem das Verbleiben aus Straflosigkeit bleiben soll. Während die Redner der anderen Parteien und auch ein Regierungstreter den Antrag für eine übertriebene und gefährliche Forderung erklären, modifiziert Abg. Gröber (Zentr.) den sozialdemokratischen Gedanken zu einem neuen Antrag, wonach das Verbleiben aus Straflosigkeit straflos bleiben soll. Auch dieser Antrag begegnet dem Widerspruch der Regierung. Für den Antrag und die mildere Behandlung der Verbleiber überhaupt treten allein das Zentrum, die Sozialdemokratie und die Polen ein.

Im Verlauf der erregten Debatte erklärt Abg. Gröber, der Sanftmütigkeit keine schließliche auch, worauf ihm zugerufen wird: „Und der Papst?“

Nachdem noch Staatssekretär Dr. Lisco geäußert hat, den Antrag Gröber abzulehnen, nimmt das Haus die Abstimmung durch „Sammlungssprung“ vor. Mit „ja“ stimmen 95, mit „nein“ 79 Abgeordnete. Das Haus ist demnach beschlussfähig, und unter allgemeiner Heiterkeit verlässt der Präsident die Sitzung auf eine halbe Stunde später.

107. Sitzung.

In der neuen Sitzung wird der Antrag Gröber durch einfache Abstimmung mit kleiner Majorität angenommen.

Es folgt die Beratung des Erpressungsparagraphen, der eine Bestrafung von mindestens einem Monat für die Erpressung verlangt. Die Kommission hat eine Milderung der Vorlage nicht vorgeschlagen. Die Sozialdemokratie beantragt eine Reihe von Veränderungen.

Abg. Stabitz (Soz.) begründet Anträge seiner Partei, die durch Änderungen der Worte „rechtswidriger Vermögensvorteil“ und „Drang“ und eventuell durch einige Zusätze zum Paragraphen jede Anwendung des Erpressungsparagraphen im Lohnkampf noch bestimmter ausschließen wollen, als es der Wortlaut der Regierungsvorlage sicherstellt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die zu dieser Vorlage geführt habe, datiert aus der Zeit, in der Preussische Kammer das Wort gesprochen habe. Hinter jedem Streit laueren die Hydra der Revolution.

Abg. Gröber (Zentr.) begrüßt die Tendenz der Vorlage. In den Anträgen der Sozialdemokratie sieht er nur einseitige juristische Feststellungen. Er ersucht das Reichsjustizamt, bei der allgemeinen Revision des Strafrechts die Vorlage der Erpressung besonders im Auge zu haben und sie gegen die jetzige ungeheure Auslegung abzurufen. Geheimrat Dr. v. Tschendorff gibt eine auftragende Erklärung.

Die Anträge der Sozialdemokratie werden abgelehnt und die Fassung der Vorlage angenommen. Die von der Novelle eingeführte Zulässigkeit der Zurücknahme des Strafantrages bei Hausfriedensbruch wird ohne Erörterung angenommen, ebenso die Gleichstellung des Fernpredigerheimtums mit dem Telegraphengeheimnis. Die eigentliche Vorlage ist damit erledigt.

Abg. Stabitz (Soz.) begründet aber noch eine Reihe von Anträgen auf Befreiung der politischen Plakatverbreiter und der Strafvorschriften gegen den Kontraktbruch und die Koalition der ländlichen Arbeiter, des Gesindes usw. Redner fordert, daß wenigstens die vor 1900 erlassenen Polizeiverordnungen begraben werden. Jeder, der späteren gebe, überträte 100 Polizeiverordnungen. Im Mittelberücksichtigung bestehe eine Polizeiverordnung, wonach die jungen Burken die jungen Mäd-

chen nach 10 Uhr abends nicht mehr besuchen dürfen (Seiterkeit), und in einer Stadt sei sogar der Kuß polizeilich verboten. (Seiterkeit.)

Abg. Müller-Meinungen (Fortchr. Vp.) ertümmert die Regierung an die Resolution aus der Zeit des Blocks, in der eine Befreiung der Landesgesetzlichen Vorschriften über das Plakatwesen gewünscht wurde.

Die Anträge der Sozialdemokraten werden abgelehnt. Damit ist die zweite Lesung der Novelle endgültig erledigt. Schluß 4¼ Uhr. Montag 2 Uhr: Wertzuwachssteuer.

108. Sitzung am 16. Januar.

Das Zuwachssteuergesetz steht zur zweiten Lesung.

Abg. Graf Westarp (Konf.) erklärt, daß seine Freunde dem Gedanken dieser Steuer zustimmen und auch seine Umgestaltung durch die Beratungen in einzelnen für annehmbar halten. Sie hätten ursprünglich auch den Wertzuwachs von mobilem Kapital erfassen wollen, hätten aber zurzeit darauf verzichtet und als Ersatz die Kotierungssteuer angenommen; sie glaubten aber nach wie vor, daß auch das mobile Kapital durch die Zuwachssteuer zu erfassen sei und würden zu späterer Zeit auf diesen Gedanken zurückkommen.

Reichsjustizsekretär Wermuth führt aus, der Reichstag solle keine Entscheidung nicht nur über die Zuwachssteuer im Reich, sondern über den Gedanken überhaupt. Werde sie für das Reich abgelehnt, so werde sie auch in den Gemeinden kaum mehr zu halten sein. Es sei eine Besteuerung, bei der das Reich glücklich abgegrenzt sei gegen die Bundesstaaten. Zu den Gegnern habe früher auch der Reichstag gehört und dieser habe sie 1909 einstimmig abgelehnt. Er habe angezogen, was der Bundesrat jetzt mit vollster Überzeugung vertrete. Aber die Regierungsvorlage und noch mehr die Kommissionsbeschlüsse blieben weit hinter dem zurück, was vom Reichstag 1909 verlangt worden sei.

Inzwischen ist eine Reihe von Abänderungsanträgen eingegangen. Nach Paragraph 1 der Kommissionsbeschlüsse werden die Zuwachssteuer vom Wertzuwachs erhoben, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist.

Diese Worte will Abg. Cuno (Fortchr. Vp.) streichen, ebenso Dr. Arndt (Reichsp.), der statt dessen setzen will „unverdienliche Wertzuwachs“. Nach dem Kommissionsbeschluss bleiben Verkäufe im Werte bis zu 20 000 Mark bei bebauten und bis 5000 Mark bei unbebauten Grundstücken steuerfrei, auch wenn es sich um Teilgrundstücke handelt.

Abg. Dr. Arndt (Reichsp.) und Dr. v. Savigard (Zentr.) wollen statt dessen setzen: 30 000 Mark und 10 000 Mark. Nach einem Antrag Graf Westarp (Zentr.) soll die Steuerfreiheit nur eintreten, wenn das ganze Grundstück bis zu 20 000 Mark bzw. 5000 Mark wert ist. Diese Steuerfreiheit soll nach dem Kommissionsbeschluss aber nur dann eintreten, wenn der Verkäufer nicht mehr als 2000 Mark Einkommen hat und den Grundstücken nicht gewerbsmäßig betreibt.

Abg. Pauli (Zentr.) und Dr. Arndt (Reichsp.) wollen die Einkommensgrenze auf 3000 Mark heraufsetzen. Die Sozialdemokraten beantragen, sämtliche Beschränkungen und Befreiungen in Paragraph 1 zu streichen. Die Paragraphen 1a bis 1e treffen Vorkehrungen gegen Umgehungen der Steuer besonders durch Bildung von G. m. b. H. usw.

Abg. Marr (Zentr.) erklärt, daß seine Freunde durchaus Anhänger des Gedankens der Besteuerung des unverdienlichen Wertzuwachses durch das Reich seien. Ihre Bedenken bewegten sich in drei Richtungen: bezüglich der Rückbeziehungen auf 1885, bezüglich der Frage, inwieweit die Gemeinden berechtigt sein sollen, selbständig zu beschließen, und schließlich hinsichtlich der Frage der rückwirkenden Kraft. An Gemeinden sollte das Recht gegeben werden, 100 Prozent des ihnen überwiegenen Steuerbetrages nachmals zu erheben. Seine Freunde stimmten auf dem Boden der Vorlage und wünschten nur möglichste Rücksichtnahme während der Ueber-

gangszeit. Staatssekretär Wermuth: Angesichts der vorliegenden Abänderungsanträge erscheint es mir zweifelhaft, in welcher Weise wir für die Veteranen sorgen sollen. (Sdri, hört!) Die Pflicht der Veteranenfürsorge liegt nicht nur der Regierung, sondern auch dem Reichstag ob. Bureauftraktlich waren wir nicht. Wir haben eingehende Erhebungen gemacht und uns mit allen Interessententeilen in Verbindung gesetzt. Bringen Sie uns auf unsere

Rechnung Gegenrechnung, aber nicht allgemeine Verhaupnungen.

Abg. Göhre (Soz.) erklärt, seine Freunde seien für die Zuwachssteuer; aber ihr Hauptverlangen für die Gemeinden zuzuführen; denn diese schäffen durch ihre Einrichtungen den Wertzuwachs. Die Sozialdemokraten würden niemals damit einverstanden sein, daß die Erträge der Steuer für das Heer verwendet werden.

Abg. Dr. Weber (Natf.): Der unverdienliche Wertzuwachs soll besteuert werden. Gut! Aber wir dürfen nicht vergessen, daß hier schwere Eingriffe in die Selbstverwaltung der Kommunen vorliegen; 26 Wochen ununterbrochen Berufsuntätigkeit können zum mindesten sollte man daher den Anteil der Gemeinden erhöhen und den der Bundesstaaten entsprechend verringern. Sehr schwere Bedenken haben wir gegen das Fortbestehen der Umsatzsteuer neben der neuen Steuer. Das ist eine einseitige Benachteiligung des unmittelbaren Besitzes. Bleibt man die Steuerhöhe zu hoch an, so bleibt das Ergebnis zurück. Wie soll festgesetzt werden, wie 1885 der Grundbesitz zu bemessen war? Wer hat damals an eine solche Steuer gedacht? Wir fürchten, daß die Ausführungsbestimmungen nicht dem Geiste, sondern dem Wortlaute nach befolgt werden zum Schaden des soliden Grundbesitzes. Was wird das für eine Unzahl von Prozessen und Schwierigkeiten geben! Welche ungeheure Mühe wird das kosten! Wir verlangen entschieden, daß der verdiente Wertzuwachs möglichst frei bleibt. Darum kann dem Antrag Cuno nicht zugestimmt werden, noch weniger den Anträgen der Sozialdemokraten. Abänderungsanträge behalten wir uns je ein Fünftel, Doppelwitwen je ein Drittel der Schatzsekretär wird sich damit abfinden müssen.

Abg. Cuno (Fortchr. Vp.): Die Wirkungen des Gesetzes sind noch nicht zu übersehen, daher ist Vorbehalt geboten. Wir haben ernste Bedenken; nicht einmal der Begriff des steuerlichen Wertzuwachses konnte bisher einwandfrei definiert werden. Die Willkürbarmen, die vor den Großstädten sitzen und abwarten, bis man ihren Grund und Boden braucht, werden von der Steuer am wenigsten getroffen, und doch gerade die wollte man heranziehen. Die im Gesetze geschaffenen Kategorien werden kaum ausreichen. Wir wären ohne Bedenken für die Zuwachssteuer, wenn sie anstelle des Umsatzsteuerns treten würde. Jetzt sollen aber beide nebeneinander Geltung haben. Damit belastet man den Grundbesitz fast doppelt so stark, als bei der Finanzreform geplant war. Das erscheint uns höchst bedenklich. Auch fragt es sich, ob es verfassungsmäßig zulässig ist, daß der Grundbesitz mit einer Steuer belastet wird, von der 20 Millionen den Gemeinden überwiegen werden. Eine Reihe von Bestimmungen ist in der Praxis unaußführbar. Wir könnten der Steuer nur zustimmen, wenn sie an die Stelle des Umsatzsteuerns träte. Dann muß sie natürlich auch einen beträchtlichen Beitrag bringen; denn sonst werden die Gemeinden, denen man die kommunale Zuwachssteuer nimmt, sehr geschädigt. Wenn der Zusatz angenommen wird, daß nur der unverdienliche Wertzuwachs getroffen werden soll, dann steht alles im Ermessen der Steuerbehörde. Wir behalten uns Abänderungsanträge vor. (Schluß 6¼ Uhr; Weiterberatung Dienstag 1 Uhr.)

### Aus dem Reiche.

#### Der Gesetzentwurf über die Versicherung der Privatbeamten.

Am Montag ist nun endlich der langerwartete Gesetzentwurf über die Versicherung der Privatbeamten vom Reichstag veröffentlicht worden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind die folgenden: Nach dem Entwurf werden für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters, sowie zugunsten der Hinterbliebenen vom vollendeten 16. Lebensjahr versichert: Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, ohne Rücksicht auf die Vorbildung, wenn diese Beschäftigung den Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- oder Orchestermitgliedern, ohne Rücksicht auf Kunstverleihung, Lehrer und Erziehler, aus den Schiffsbesatzungen deutscher Seefahrzeuge und Binnenfahrzeuge die Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinenendienstes, Verwaltungsassistenten, sowie die ähnlichen oder in einer höheren Stellung befindlichen Angestellten. Voraussetzung ist, daß das Gehalt 5000 Mark nicht übersteigt und das 60. Le-

bensjahr nicht vollendet ist. Wer aus versicherungspflichtiger Beschäftigung ausscheidet und mindestens 60 Monate Beiträge entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder, falls 120 Monate Beiträge entrichtet worden sind, die erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgeldbühr erhalten.

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrente. Ruhegeld erhält der Versicherte mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Gerabekung der Arbeitsunfähigkeit auf weniger als die Hälfte der normalen, ferner, wer zum mindesten sollte man daher den Anteil der ist, für die weitere Dauer der Berufsuntätigkeit.

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Mannes. Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters die ehelichen Kinder unter 18 Jahren, nach dem Tode einer Versicherten vaterlose Kinder, auch uneheliche. Die Wartezeit dauert bei dem Ruhegeld für männliche Versicherte 120, für weibliche 60 Beitragsmonate, und bei der Hinterbliebenenrente 120 Beitragsmonate. Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel des Wertes der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Viertel des Wertes der übrigen Beiträge. Bei weiteren Versicherten nach Ablauf von 60 und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein Viertel des Wertes der in 60 Monaten entrichteten Beiträge. Die Waisenrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer bezogen, oder bei Berufsuntätigkeit bezogen hätte. Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwitwen je ein Drittel der Waisenrente.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet: Klasse A: bis zu 550 Mk., Klasse B: von mehr als 550 bis 850 Mk., Klasse C: 850-1150 Mk., Klasse D: 1150-1500 Mk., Klasse E: 1500-2000 Mk., Klasse F: 2000 bis 2500 Mk., Klasse G: 2500-3000 Mk., Klasse H: 3000-4000 Mk., Klasse I: 4000-5000 Mk.

Die Mittel zur Versicherung werden von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht. Der Monatsbeitrag in den neun Versicherungsklassen beträgt 1,60 Mk., 3,20 Mk., 4,80 Mk., 6,80 Mk., 9,60 Mk., 13,20 Mk., 16,60 Mk., 20 Mk. und 26,60 Mk. Die Anerkennungsgeldbühr beträgt jährlich 3 Mk. Die Versicherungspflichtigen müssen sich die Hälfte der Beiträge vom Gehalt abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diese Weise das Beitragsgeld der Versicherten einziehen.

Die Mittelhandelsfreundschaft des Zentrums wird durch nichts besser beleuchtet, als durch die Konkurrenz, welche die Zentralstelle der großen deutschen Bauerngenossenschaft der Geschäftswelt in allen möglichen Verbrauchsteuern macht. Neuerdings bietet sie sogar Kohlen an, direkt von der Grube. Dabei zahlt die heimische Genossenschaft keine Staatssteuern, wie andere Geschäfte, denn Herr Toller Heim und das Zentrum haben für Steuerfreiheit ihrer Genossenschaften gesorgt beim neuen Steuergesetz. So wird mit dem zusammengehäuften Steuerfreien Gelde der Zentrumsbauern der Geschäftswelt Konkurrenz macht. Zugleich Kerntale Sozialpolitik nach dem Beispiel des heiligen Geistes! Bei den kommenden Wahlen ist Gelegenheit, dem Zentrum dafür den wohlverdienten Dank abzusagen.

#### Die Einfuhr von Schlachtrindern aus Frankreich nach Sachsen.

Ist nach einer Verordnung des Ministeriums des Innern bis auf weiteres gestattet. Höchstens dürfen eingeführt werden in den Schlachthof zu Dresden bis zu 500 Rinder, Belpitz . . . 500 . . . Chemnitz . . . 300 . . . Zwidau . . . 200 . . . Plauen . . . 200 . . .

Wer Rinder aus Frankreich nach Sachsen einführen will, hat spätestens 5 Tage vorher bei der Schlachthofdirektion des Bestimmungsortes unter Angabe der Stückzahl, des Einfuhrtages und der Grenztrittsstelle anzufragen, ob die Zulassung nach Maßgabe des Wochenanteils gestattet werden kann. Die Schlachthofdirektionen haben diese Anfragen umgehend auf Kosten des Fragestellers zu beantworten und den Grenzritzer der Grenztrittsstelle von den erteilten Einfuhrbewilligungen zu verhängen. Sendungen, für die Einfuhrbewilligungen fehlen, weist der Grenzritzer zurück. Dr. Einführende hat Tag und Stunde der Ankunft der Tiere an der Grenztrittsstelle